



**BEBAUUNGSPLAN SATZUNG**  
 Zur 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes  
 „Gewerbegebiet Taubental“  
 gemäß § 13 BauGB vom 27. August 1997, der

Gemeinde: Schwalbach | Gemeindebezirk: Schwalbach

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Taubental“ wurde mit Verfügung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau am 25. Juni 1965 gemäß § 11 BBauG genehmigt.  
 Mit erfolgter Bekanntmachung am 17. Juli 1965 gemäß § 12 BBauG wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.  
 Auf Beschluß des Gemeinderates Schwalbach vom 27.08.1998 soll der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden.

Die 2. Änderung betrifft das gewerbliche Baugrundstück von Flur 09 der Gemarkung Griesborn, Flurstück Nr. 1/70, auf dem im nördlichen und westlichen Bereich die überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen neu festgesetzt wird.  
 Ferner wird die Festsetzung gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan hinsichtlich der Flächen für nicht überdachte Stellplätze präzise bestimmt.

**Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB**

1. überbaubare Grundstücksfläche	siehe Zeichnung
2. nicht überbaubare Grundstücksfläche	siehe Zeichnung
3. die Flächen für nicht überdachte Stellplätze	innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

Alle übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Taubental“ bleiben von dieser 2. Änderung unberührt.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Taubental“, gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB).



**Planzeichenverordnung**  
 gemäß der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990  
 (BGBL 1991 I S. 5f)

	geplante überbaubare Grundstücksfläche
	neue Baugrenze
	bestehende Baugrenze entfällt
	geplante gewerbliche Anlagen
	bestehende gewerbliche Anlagen
	Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
	Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
	Nummer der Flurstücke

Alle übrigen Planzeichen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Taubental“ bleiben von dieser Änderung unberührt

Von der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Taubental“ gemäß § 13 BauGB werden folgende Eigentümer der Flurstücke von Flur 9 der Gemarkung Griesborn berührt:  
 Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB erheben wir als betroffene und benachbarte Grundstückseigentümer keine Bedenken:

Flurstück Nr.:	Eigentümer
1/11	<i>P. Sriedel</i> Unterschrift
1/12	<i>J. Jungmann</i> Unterschrift Jungmann Grundbesitz GmbH Saarlouiser Str. 43 66716 SCHWALBACH
1/37	Unterschrift

Nach dem die von der 2. Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Grundstückseigentümer und das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat C/1 sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange der Änderung nach § 13 BauGB zugestimmt haben, hat der Gemeinderat Schwalbach in seiner Sitzung am 12.05.1999 die Änderung als Satzung nach § 10 BauGB

**Beschlossen**

Schwalbach, den 12.05.1999

*M. Jungmann*  
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung vom 28.05.1999 tritt der Bebauungsplan (2. Änderung) in

**Kraft**

Schwalbach, den 28.05.1999

*M. Jungmann*  
Bürgermeister

GEMEINDE SCHWALBACH  
 FACHBEREICH 5/C 660  
 -BAUEN, WOHNEN, UMWELT-  
 DATUM 28.05.1999  
*A. A. Jungmann*  
 DIPLOM. ING.

LANDKREIS SAARLOUIS			
AMT 63 - BAUAUFSICHTSAMT / PLANUNGSSTELLE			
Gemeinde: Schwalbach	Gemeindebezirk: Schwalbach		
Baugebiet: GEWERBEGEBIET TAUBENTAL (2. Änderung)	Flur: 9		
Maßstab: 1:500	Datum: DEZ. 1998	Name: JUNG MANN	Saarouis, den 15.12.1998
Gezeichnet:			
Bearbeitet:			
Geprüft:			
Änderungen bzw. ergänzt	März 1999	JUNG MANN	<i>D. Jungmann</i> Hewer